



<b>5. Gebäudeart - das leerstehende Gebäude wurde ursprünglich genutzt als</b>	
<input type="checkbox"/> Wohngebäude	
<input type="checkbox"/> Gewerbegebäude	
<input type="checkbox"/> Sonstiges Nebengebäude (z.B. landwirtschaftliches Gebäude)	
<b>Vorgenanntes leerstehendes Gebäude wurde zum letzten Mal genutzt am:</b>	
<b>6. Zukünftige Nutzung des Gebäudes erfolgt als</b>	
<input type="checkbox"/> Wohnnutzung	
	(Hierzu bitte – soweit vorhanden – Bauplan vorlegen)
<input type="checkbox"/> Gewerbenutzung	
	(Hierzu bitte – soweit vorhanden – Bauplan vorlegen)
<b>7. Voraussichtlicher Anfang der Investitionsmaßnahme (Baubeginn)</b>	
<b>8. Voraussichtliches Ende der Investitionsmaßnahme (Beginn der Wohn- oder Gewerbenutzung)</b>	
<b>9. Größe der zu sanierenden Geschossfläche in Quadratmeter (Außenmaß des Gebäudes)</b>	
<b>Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist mit der Gemeinde abzustimmen.</b>	
....., den .....	..... (Unterschrift)

**Hinweis:**

- Beim Förderprogramm für Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz handelt es sich um **freiwillige Leistungen** der Gemeinde. Es besteht somit **kein** Rechtsanspruch auf Förderung.
- Stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, so besteht kein Anspruch auf Förderung. Ferner ist die Gemeinde jederzeit berechtigt den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und die Finanzlage dies notwendig machen.
- Der Förderantrag ist stets **vor Beginn** der Investition bei der Gemeinde zu stellen.
- Mit der Investitionsmaßnahme darf erst nach Bewilligung durch die Gemeinde oder nach Zustimmung zur vorzeitigen Baufreigabe begonnen werden.
- Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn der Antragsteller das Gebäude selbst nutzt und die notwendigen Nachweise (Rechnungen) vorgelegt sind.

**Ihr Ansprechpartner bei der Gemeinde Sennfeld ist Herr Mahr, der Ihnen gerne weitere Auskünfte erteilt. Sie erreichen ihn unter Telefon: 09721/7651-17 oder E-Mail: [bauverwaltung@sennfeld.de](mailto:bauverwaltung@sennfeld.de).**